



Entwurf

Reglement über die Gebühren für das Parkieren (Parkplatzregle- ment)

Entwurf (Stand 29. Januar 2024)

Blau: Erläuterungen; werden nach Beschluss gelöscht

Es handelt sich um einen Entwurf, nicht um ein rechtsgültiges Dokument.

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am ...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Marcel Wolfisberg

Thomas Rubin

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich und Inhalt	2
Art. 2 Unterstellung privater Abstellflächen auf Verlangen	2
Art. 3 Verwendung der Gebühren	2
Art. 4 Ausnahmen	3
II. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN	3
Art. 5 Gebührenpflicht	3
Art. 6 Kurzfristiges Parkieren	3
Art. 7 Längerfristige Parkierung	3
Art. 8 Gebührenerhebung	4
III. BERECHTIGUNGSKARTEN	4
Art. 9 Berechtigung	4
Art. 10 Rechtsstellung des Fahrzeughalters und der Fahrzeughalterin	4
Art. 11 Ausstellung der Berechtigungs-Parkkarten	4
Art. 12 Entzug der Berechtigungs-Parkkarte	5
IV. SONDERLÖSUNGEN	5
Art. 13 Spezialfälle	5
Art. 14 Besondere Benutzungen	5
Art. 15 Parkieren bei Veranstaltungen	5
Art. 16 Spezielle Beschränkungen	5
Art. 17 Behindertenparkplatz	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 18 Strafbestimmung	6
Art. 19 Kontrolle	6
Art. 20 Vollzug	6
Art. 21 Vorbehalt	6
Art. 22 Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement bezweckt die optimale Nutzung der Abstellflächen gemäss Abs. 2 und ein zukunftsgerichtetes Mobilitätsverhalten.
- ² Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet für Abstellflächen auf öffentlichem Grund, Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde Neuenkirch sowie Abstellflächen, in privatem Eigentum, sofern sich die Eigentümer freiwillig diesem Reglement unterstellt haben.
- ³ Es regelt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, und das Dauerparkieren von Berechtigten.
- ⁴ Die Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen erfolgt im Grundsatz ganzjährig von Montag bis Sonntag während 24 Stunden. Abweichende Bestimmungen werden in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren festgelegt.

Abs. 1: Ergänzung mit Zweck

Nach Bundesrecht (Art. 9 ff. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]) wird zwischen Motorfahrzeugen und motorlosen Fahrzeugen (wie Anhänger und Fahrräder) unterschieden. Zu den Motorfahrzeugen zählen die leichten Motorwagen (wie Personenwagen, Kleinbusse und Lieferwagen), die schweren Motorwagen (wie Lastwagen und Gesellschaftswagen) und die übrigen Motorfahrzeuge (wie Motorräder und Motorfahräder). Nach §§ 27 und 28 StrG sind Motorfahräder und Fahrräder von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Art. 2 Unterstellung privater Abstellflächen auf Verlangen

- ¹ Auf Gesuch der Eigentümerschaft kann die Gemeinde Abstellflächen im privaten Eigentum diesem Reglement unterstellen.
- ² Die Eigentümerschaft hat sich an den Kosten des Bewirtschaftungsaufwands und Parkplatz-Kontrolldienstes der Gemeinde zu beteiligen, wenn sie dies auf ihren Abstellflächen nicht selber besorgt. Auch bei eigener Kontrolle können Ordnungsbussen durch Polizeior-gane erhoben werden.
- ³ Die Abgeltung und Rahmenbedingungen für die Unterstellung privater Abstellflächen werden zwischen der Gemeinde und der Eigentümerschaft in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

Beispiel Gemeinde Büron mit Ergänzungen aufgrund der Diskussionen in der AG

Art. 3 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren und allfällige Bearbeitungsgebühren sind für Erstellung, Ausbau, Gestaltung (z.B. Bepflanzung, Materialisierung) Erneuerung, Unterhalt, Betrieb, Kontrolle und Subventionierung der Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge (welche diesem Reglement unterstellt sind) und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs, Massnahmen zur Verknüpfung von öffentlichem und privatem Verkehr und weitere Massnahmen für zukunftsgerichtetes Mobilitätsverhalten zu verwenden.

Diese Verwendung entspricht jener der Ersatzabgaben für Abstellflächen auf privatem Grund (§ 95 Abs. 4 StrG). Die Gemeinden können auch andere Verwendungszwecke vorsehen, z.B. für die Erstellung, den Betrieb und den

Unterhalt von Parkplätzen und Trottoirs (§ 27 Abs. 2a StrG), für die Kontrolle des Parkierens, die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen sowie das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkierflächen (§ 27 Abs. 2b StrG), für Massnahmen zur Verknüpfung von öffentlichem und privatem Verkehr, für öffentlich benutzbare Parkierflächen und Parkhäuser oder für die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs.

Ergänzung mit weiteren Aspekten, welche die AG als wichtig beurteilt

Art. 4 Ausnahmen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Parkgebühren und/oder der Parkdauer in räumlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht bewilligen.

Art. Ausnahmen Gemeinde Büron (2022)

II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 5 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einer Parkierungsanlage abstellt, welche diesem Reglement unterstellt ist, hat eine Gebühr zu entrichten.

Das Signal „Parkieren gegen Gebühr“ kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und nach den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen (Art. 48 Abs. 6 der Signalisationsverordnung [SSV]).

Die Bemessung der Gebühr richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss § 27 Abs. 2 StrG. Die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel und der öffentlich benutzbaren Parkflächen und Parkhäuser können berücksichtigt werden.

Art. 6 Kurzfristiges Parkieren

- ¹ Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von zwei Stunden.
- ² Für das kurzfristige Parkieren wird keine Gebühr erhoben.

Abs. 1: Dauer ist anpassbar

Abs. 2: Im Reglement kann auch nur der Gebührenrahmen festgelegt werden. Diesfalls ist die Festlegung der konkreten Höhe an den Gemeinderat (in einer Verordnung) zu delegieren ("Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest. Der Gemeinderat legt die Parkgebühren zwischen X und max. X pro Stunde fest.

Diskussion AG: Parkieren bis zu zwei Stunden (120 Minuten) soll gebührenfrei sein. Das ist allerdings auch mit den Vereinen noch auszuhandeln. (Pendenz: Vernehmlassung mit Vereinen)

Art. 7 Längerfristige Parkierung

- ¹ Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als zwei Stunden.
- ² Die Gemeinde legt die Höhe der Gebühr in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren fest. Die Gemeinde kann die maximale Parkdauer und Höhe der Gebühren nach Parkierungsanlage differenziert festlegen.
- ³ Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 3.00 pro Stunde.
- ⁴ Die Gebühr für eine Tageskarte (24 Stunden) beträgt mind. Fr. 2.50 bis max. Fr. 10.00.

Im Reglement kann auch nur der Gebührenrahmen festgelegt werden. Diesfalls ist die Festlegung der konkreten Höhe an den Gemeinderat (in einer Verordnung) zu delegieren ("Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest."

Art. 8 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, elektronische Kontrollschild- oder Vignettenerfassung oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

III. Berechtigungskarten

Entscheid AG: Es gibt keine Dauerparkkarten, sondern Berechtigungskarten, welche einen Parkplatz auf öffentlichem Grund nutzen können. Grund ist: Private und Arbeitnehmende sollen für genügend Parkplätze auf ihren eigenen Grundstücken / Arealen sorgen, und nicht öffentliche Abstellflächen in Anspruch nehmen.

Keine Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde für Berechtigungskarten. Die Gemeinde oder Private, welche ihre Parkplätze dem Reglement unterstellen – aber im Rahmen von Baubewilligungsverfahren Parkplätze erstellen mussten für Bewohner und Angestellte, haben ein Anrecht auf diese Parkplätze. Es ist der Gemeinde als Arbeitgeberin und den Privaten überlassen, ob sie eine Gebühr für die Abgabe der Berechtigten-Parkkarten stellen.

Art. 9 Berechtigung

- ¹ Als Berechtigte zählen Angestellte, Lehrpersonen, Therapiepersonal und weitere Personen im Auftrag der Gemeinde Neuenkirch für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten, sowie Behördenmitglieder der Gemeinde Neuenkirch. Bei privaten Abstellflächen, welche gemäss Art. 2 diesem Reglement unterstellt wurden, wird die Anzahl Berechtigte im Rahmen der Vereinbarung festgelegt.
- ² Für Baustellen und Servicearbeiten kann die Gemeinde eine zeitlich befristete Regelung erlassen.

Die Auflistung der Berechtigte ist abschliessend im Reglement geregelt. Als weitere Personen können zum Biespiel Unterhaltsarbeitende gelten. Die Anzahl der zulässigen Berechtigten bei privaten Abstellflächen richtet sich nach der Pflicht-Abstellplätze für Bewohnende/ Arbeitnehmende gemäss Baubewilligung.

Die Berechtigungen sind gebunden an einen bestimmten Parkplatz. Die Berechtigungskarte ermöglicht nicht ein Parkieren auf allen Parkplätzen, welche dem Reglement unterstellt sind.

Absicht ist, dass Lehrpersonen, Angestellte, etc. die Berechtigung nur während ihrer Arbeitszeit nutzen können.

Art. 10 Rechtsstellung des Fahrzeughalters und der Fahrzeughalterin

- ¹ Der Besitz einer Berechtigungs-Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld.
- ² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Berechtigungs-Parkkarte vorweisen.

Anpassung aufgrund des Grundsatzes: keine Dauerparkkarte und Gebühr sondern Berechtigungskarten.

Art. 11 Ausstellung der Berechtigungs-Parkkarten

- ¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde stellt die Berechtigungs-Parkkarte auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die/ der gesuchstellende Person/ Betrieb hat ihre Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt die Gemeinde einen beschwerdefähigen Entscheid.
- ² Die Berechtigungs-Parkkarte ist, bis auf zeitlich befristete Baustellen, nicht übertragbar.
- ³ Ausgestellte Berechtigungs-Parkkarten werden mit entsprechendem System erfasst. Die Berechtigungs-Parkkarte wird auf ein Fahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) ausgestellt. Für Besuchende sind Berechtigungs-Parkkarten ohne Angabe zu Kontrollschildern möglich. Berechtigungs-Parkkarten in Papierform sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

*Art. nicht aus Muster-Reglement, aber auf Basis von anderen Reglementen
evtl. Abgleichen mit gewählten System*

Die anonymen Berechtigungs-Parkkarten für Besucher dürfen nicht missbraucht werden können (digitale Lösung?).

Art. 12 Entzug der Berechtigungs-Parkkarte

Die Gemeinde kann Berechtigungs-Parkkarten dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn sie oder er die Berechtigungs-Parkkarte missbräuchlich verwenden.

Art. Gemeinde Beromünster (2023) / Büron (2022)

IV. Sonderlösungen

Art. 13 Spezialfälle

Die Gemeinde bezeichnet einzelne Parkfelder für Elektro-Ladestationen oder für Sharing-Fahrzeuge, für welche während dem Ladevorgang keine ordentlichen Parkgebühren erhoben werden.

Art. 14 Besondere Benutzungen

- ¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern oder anderen Sachen auf den Abstellflächen gemäss Art. 1 nicht zulässig. In zeitlich beschränkten Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine Bewilligung gegen Entrichtung einer Gebühr ausstellen.
- ² Das Übernachten und Campieren auf Abstellflächen gemäss Art. 1 ist nicht zulässig.

Art. 15 Parkieren bei Veranstaltungen

Bei grösseren Veranstaltungen kann die Gemeinde auch für Grundstücke auf öffentlichem oder privaten Grund, welche vorliegend nicht einer Parkieranlage zugeteilt sind, eine pauschale Parkplatzgebühr von Fr. 5.00 festlegen.

Art. 16 Spezielle Beschränkungen

Die Gemeinde kann Abstellflächen im Bereich von Verwaltungsgebäuden, Schulen sowie Sport- und Freizeitanlagen bezeichnen, auf denen nur unter bestimmten Bedingungen z.B. ausserhalb der Arbeitszeiten gegen Entrichtung einer Parkgebühr parkiert werden darf.

Art. 17 Behindertenparkplatz

Nur wer gehbehindert ist oder eine gehbehinderte Person begleitet, darf auf entsprechend markierten Parkplätzen parkieren. Die «Parkkarte für behinderte Personen» ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Vgl. Art. 65 Abs. 5 Signalisationsverordnung (SSV) des Bundes

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmung

- ¹ Übertretungen werden bei öffentlichen Abstellflächen nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.
- ² Wer die Parkordnung missachtet oder die Parkgebühren für private Abstellflächen (welche dem Reglement unterstellt wurden) oder für Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde nicht bezahlt, wird mit Busse bestraft. Die Strafbestimmung ist auf den betreffenden Liegenschaften an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

*Abs. 1: Vgl. Bundesgesetz und Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG und OBV).
Ergänzung um Abs. 2 in Anlehnung an das neue Reglement der Stadt Luzern.*

Art. 19 Kontrolle

- ¹ Abstellflächen, die zur öffentlichen Strassenflächen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes gehören, werden durch die Polizei kontrolliert. Darunter fallen auch Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde ohne Zweckbestimmung.
- ² Externe Leistenbringer können mit der Kontrolle von zweckbestimmten Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde und privaten Abstellflächen, welche dem Reglement unterstellt wurden, und der Durchsetzung der Parkgebühren beauftragt werden. Es kann eine Umtriebsentschädigung verlangt werden.

Art. In Anlehnung an das neue Reglement der Stadt Luzern. Die Rechtsgrundlagen, Kontrolle und Zuständigkeiten unterscheiden sich je nach Art der Abstellfläche: öffentliche Abstellflächen (z.B. Strassenparkplätze Sempachstrasse), Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde zweckbestimmt (z.B. Schulhäuser) oder nicht zweckbestimmt (z.B. Lippentrüti), private Abstellflächen, welche dem Reglement unterstellt werden.

Art. 20 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 21 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am ... in Kraft.

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

Marcel Wolfisberg

Gemeindeschreiber:

Thomas Rubin

Von der Gemeindeversammlung Neuenkirch beschlossen am

Ab dem 1. Februar 2018 entfällt die regierungsrätliche Genehmigungspflicht für Reglemente für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Botschaft B 85 betreffend Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht vom 23. Mai 2017).

Entwurf